



EINWOHNERGEMEINDE PIETERLEN

Gemeindeordnung mit Anhang

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2002
(mit Änderungen bis 5. Dezember 2012)

In Kraft ab 1. Januar 2004

www.pieterlen.ch

5. Dezember 2002

Gemeindeordnung

Die Einwohnergemeinde Pieterlen

gestützt auf das Gemeindegesetz vom 16. März 1998

beschliesst:

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen beiderlei Geschlechts.

1. Die Gemeinde und ihre Aufgaben

<i>Aufgaben</i>	<p>Artikel 1</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde Pieterlen (Gemeinde) erfüllt die Aufgaben, die ihr von Bund und Kanton übertragen werden.</p> <p>² Sie kann durch Reglement oder einfachen Beschluss weitere Aufgaben übernehmen, soweit nicht Bund, Kanton oder andere Organisationen dafür ausschliesslich zuständig sind.</p>
<i>Grundsätze der Aufgabenerfüllung</i>	<p>Artikel 2</p> <p>¹ Die politischen und ausführenden Organe und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung. Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und Wünsche der Bevölkerung.</p> <p>² Die Gemeinde weist die Zuständigkeit klar zu und sorgt dafür, dass</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Organe ihre Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren;b) die Verwaltung ihre Aufgaben verantwortungsbewusst und selbstständig erfüllt.
<i>Zusammenarbeit mit Dritten</i>	<p>Artikel 3</p> <p>Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, wenn sie dadurch ihre Aufgaben wirksamer oder kostengünstiger erfüllen kann.</p>

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Artikel 4

¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbstständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Information

Artikel 5

¹ Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen.

Pflicht zur Verschwiegenheit

² Die Behördenmitglieder behandeln Informationen, die ihnen in ihrer amtlichen Stellung bekannt werden, vertraulich.

³ Das Recht zur Einsichtnahme in Akten sowie die Pflicht der Behörden und der Gemeindeverwaltung zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information¹ und den Datenschutz².

2. Gemeindeorgane

Organe

Artikel 6

Organe der Gemeinde sind:

- a. die Stimmberechtigten
- b. der Gemeinderat
- c. die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis
- d. das Personal mit Vertretungsbefugnis
- e. das Rechnungsprüfungsorgan

¹ Gesetz vom 2. Dezember 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz [IG]); BSG 107.1; Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung [IV]); BSG 107.111

² Datenschutzreglement der Gemeinde vom 27. Mai 2009

2.1 Die Stimmberechtigten

<i>Stimmrecht</i>	<p>Artikel 7</p> <p>¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ordnungsgemäss angemeldet sind.</p> <p>² Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung.</p> <p>³ Das Abstimmungs- und Wahlverfahren wird in einem separaten Reglement³ geregelt.</p>
<i>Bekanntmachung</i>	<p>Artikel 8</p> <p>Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Geschäfte der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung mindestens 30 Tage vorher im gesetzlichen Publikationsorgan bekannt.</p>
<i>Urnenabstimmungen</i>	<p>Artikel 9 ⁴</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Verhältnisverfahren (Proporz):</p>
<i>a) Wahlen (Proporz)</i>	<p>a) 5 Mitglieder des Gemeinderates;</p> <p>b) 5 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;</p> <p>c) 4 Mitglieder der Sozialkommission (SoKo); ⁵</p> <p>d) 4 Mitglieder der Schulkommission;</p> <p>e) 6 Mitglieder der Bau-, Betriebs- und Planungskommission</p>
<i>b) Wahlen (Majorz)</i>	<p>² Sie wählen an der Urne im Mehrheitsverfahren (Majorz) den Gemeindepräsidenten aus der Mitte der gewählten Gemeinderatsmitglieder.</p>
<i>c) Sachgeschäfte</i>	<p>³ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne einmalige Ausgaben von mehr als 1,5 Mio Franken.</p>
<i>d) Wiederkehrende Ausgaben</i>	<p>⁴ Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.</p>

³ Reglement über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen der Einwohnergemeinde Pieterlen vom 26. März 2003

⁴ Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 29. November 2006

⁵ Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 5. Dezember 2012

	Artikel 10
Gemeinde- versammlung	¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:
a) Sachgeschäfte	<ul style="list-style-type: none"> a. Die Gemeindeordnung; b. die übrigen Reglemente; c. die baurechtliche Grundordnung⁶; d. die Gemeinderechnung; e. den Voranschlag und die Steueranlage; f. einmalige Ausgaben von mehr als 250'000 Franken bis 1,5 Mio Franken; g. einmalige Ausgaben von mehr als 100'000 Franken bis 250'000 Franken, wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das Referendum zustande gekommen ist; h. den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband; i. von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates übersteigt.
b) Kenntnisnahme	² Die Stimmberechtigten nehmen an der Gemeindeversammlung vom Finanzplan und von ihnen unterbreiteten Berichten Kenntnis.
c) Wahl Rechnungs- prüfungsorgan	³ Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitsverfahren alle zwei Jahre das Rechnungsprüfungsorgan auf Vorschlag des Gemeinderates.
d) Wiederkehrende Ausgaben	⁴ Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

Artikel 11

Antragsrecht	¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung zu traktandierten Geschäften Anträge stellen.
	² Anträge zu einem nicht traktandierten Geschäft können unter Traktandum „Verschiedenes“ beraten und durch Abstimmung erheblich oder unerheblich erklärt werden.
	³ Erheblich erklärte Anträge unterbreitet der Gemeinderat einer späteren Versammlung zum Entscheid.

⁶ Baureglement und Zonenplan

-
- Versammlungsleitung*
- Artikel 12**
- ¹ Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung. Ist er verhindert, übernimmt der Gemeindevizepräsident diese Aufgabe. Ist auch dieser verhindert, leitet ein vom Gemeinderat bestimmtes Mitglied die Gemeindeversammlung.
- ² Die Gemeindeversammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen.
- ³ Der Versammlungsleiter entscheidet über Rechtsfragen, die sich während der Versammlung stellen. Er kann diese mit dem Gemeindegemeinschafter und den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern besprechen.
- Beratung*
- Artikel 13**
- ¹ Die Stimmberechtigten können sich zum Geschäft äussern. Der Versammlungsleiter erteilt ihnen das Wort.
- ² Die Versammlung kann die Redezeit beschränken. Eine stimmberechtigte Person erhält zur gleichen Angelegenheit höchstens zweimal das Wort.
- ³ Der Versammlungsleiter klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob die stimmberechtigte Person einen Antrag stellt.
- Ordnungsantrag*
- Artikel 14**
- ¹ Die Stimmberechtigten können Ordnungsanträge stellen.
- ² Der Versammlungsleiter lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Versammlung den Antrag auf Schliessung der Diskussion an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben;
 - die Sprecher der vorberatenden Behörden
 - die Initianten, wenn es um eine Initiative geht,
- das Wort.

<i>Abstimmung</i>	Artikel 15 ¹ Der Versammlungsleiter schliesst unter Vorbehalt von Art. 13 die Beratung, wenn sich kein Stimmberechtigter mehr äussern will. ² Über jeden Antrag wird abgestimmt. Gelangen mehrere Anträge zur Abstimmung, legt der Versammlungsleiter das Abstimmungsverfahren fest. ³ Über einen Rückweisungsantrag ist zuerst abzustimmen. ⁴ Besteht ein Beratungsgegenstand aus mehreren Artikeln, wird nach Schluss der artikelweisen Beratung über die ganze Vorlage abgestimmt.
<i>Form der Abstimmung</i>	Artikel 16 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab. ² Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen. ³ Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden.
<i>Stichentscheid</i>	⁴ Der Versammlungsleiter stimmt mit. Er gibt zudem den Stichentscheid.
<i>Fehler/Rügepflicht</i>	Artikel 17 ¹ Stellt ein Stimmberechtigter Fehler fest, hat er den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Sofort zu beanstanden ist insbesondere die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften. ³ Wer rechtzeitig Rüge pflichtwidrig unterlässt, kann getroffene Wahlen und gefasste Beschlüsse nachträglich nicht mehr anfechten.

Fakultatives
Referendum

Artikel 18

¹ Vier Prozent der Stimmberechtigten können verlangen, dass ein Beschluss des Gemeinderates über eine einmalige Ausgabe von mehr als 100'000 Franken bis 250'000 Franken der Gemeindeversammlung unterbreitet wird.

² Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage ab Veröffentlichung des Beschlusses im gesetzlichen Publikationsorgan.

Initiative
a) Grundsatz

Artikel 19

¹ Zehn Prozent der Stimmberechtigten können mit einer Initiative die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn dieses in ihre Zuständigkeit fällt.

b) Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist;
- nicht rechtswidrig ist;
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

c) Rückzug

Artikel 20

¹ Die Initiative muss eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthalten.

² Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

d) Prüfung

Artikel 21

¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 19 oder 20, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative soweit der Mangel reicht. Er hört die Initiantinnen und Initianten vorher an.

³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Gemeinderat den Stimmberechtigten den gültigen Teil, wenn dieser allein einen Sinn ergibt.

-
- e) Verfahren
- Artikel 22**
- Der Gemeinderat unterbreitet die Initiative den Stimmberechtigten innert zwölf Monaten seit der Einreichung. Hat die Initiative die Form einer einfachen Anregung, arbeitet er eine entsprechende Vorlage aus.
- Gegenvorschlag
- Artikel 23**
- ¹ Der Gemeinderat kann zu einer ausgearbeiteten Initiative einen Gegenvorschlag unterbreiten.
- ² An der Gemeindeversammlung werden die Initiative und der Gegenvorschlag einander gegenübergestellt. Die Versammlung kann den Gegenvorschlag bereinigen.
- ³ An der Urne werden die Initiative und der Gegenvorschlag gleichzeitig zur Abstimmung gebracht.
- ⁴ Die Stimmberechtigten können
- a. beide Vorlagen annehmen;
 - b. beide Vorlagen ablehnen;
 - c. die Initiative oder den Gegenvorschlag annehmen oder ablehnen;
 - d. sich bei einer oder bei beiden Vorlagen der Stimme enthalten.
- Sie können angeben, welcher Vorlage sie den Vorrang geben, falls beide angenommen werden.
- Petition
- Artikel 24**
- ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an den Gemeinderat zu richten.
- ² Der Gemeinderat prüft und beantwortet die Petition innert sechs Monaten seit der Einreichung.

2.2 Gemeinderat

Änderung: 29.11.2006

Mitglieder

Artikel 25

Der Gemeinderat besteht einschliesslich des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Zuständigkeiten
a) Grundsatz

Artikel 26

¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

b) Wahlen

Artikel 27

Der Gemeinderat wählt:

- a. aus der Mitte der gewählten Mitglieder seinen Vizepräsidenten,
- b. die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen und anderen Körperschaften,
- c. die Mitglieder der Kommissionen, soweit sie nicht von den Stimmberechtigten gewählt werden.

c) Sachgeschäfte

Artikel 28

¹ Der Gemeinderat beschliesst insbesondere:

- a. einmalige Ausgaben bis 100'000 Franken
- b. unter Vorbehalt des fakultativen Referendums einmalige Ausgaben von mehr als 100'000 bis 250'000 Franken.
- c. über den Erwerb von Grundstücken bis 1,5 Mio Franken bei Steigerungen.
- d. über Einbürgerungen.

Wiederkehrende
Ausgaben

² Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

- Vertretung in
Gemeindeverbindungen*
- Artikel 29**
- ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbindungen ausübt.
- ² Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

- Verwaltungsorganisation*
- Artikel 30**
- ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation. Er regelt darin insbesondere:
- a) seine Organisation
 - b) die Einberufung von Gemeinderatssitzungen und das Verfahren anlässlich der Sitzungen;
 - c) die Verwaltungsorganisation;
 - d) die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr;
 - e) die Berichterstattung.
- ² Er erlässt weitere Verordnungen zu Reglementen.

2.3 Kommissionen

Artikel 31

Ständige Kommissionen

¹ Ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnissen sind:

- a) die Geschäftsprüfungskommission;
- b) die Sozialkommission;⁷
- c) die Schulkommission;
- d) die Bau- Betriebs- und Planungskommission
- e) die Kultur- und Jugendkommission.

² Die ständigen Kommissionen verfügen über ihre Voranschlagskredite bis Fr. 15'000.-- im Einzelfall. Bei Verpflichtungskrediten legt der Gemeinderat die Limite von Fall zu Fall fest.

³ Organisation und Zuständigkeiten dieser Kommissionen sind im Anhang geregelt.

⁴ Der Gemeinderat setzt durch Verordnung weitere Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Fachkommissionen ohne Entscheidbefugnisse ein.

Artikel 32

Spezialkommissionen

¹ Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich Spezialkommissionen ohne Entscheidbefugnisse einsetzen.

² Der Auftrag einer Spezialkommission ist befristet.

³ Mitgliederzahl und Zuständigkeiten der Spezialkommissionen sind im Einsetzungsbeschluss zu regeln.

⁷ Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 5. Dezember 2012

3. Verfahren, Wählbarkeit, Amtsdauer

<i>Beschlussfähigkeit</i>	<p>Artikel 33</p> <p>Gemeinderat und Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>
<i>Wählbarkeit</i>	<p>Artikel 34</p> <p>Wählbar sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. als Gemeinderäte sowie als Mitglieder einer ständigen Kommission mit Entscheidbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b. als Mitglieder einer nichtständigen, entscheidbefugten Kommission die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten, c. als Mitglieder einer nichtständigen, nicht entscheidbefugten Kommission alle urteilsfähigen Personen.
<i>Amtsdauer</i>	<p>Artikel 35</p> <p>Die Amtsdauer für Gemeinderat und ständige Kommissionen beträgt vier Jahre.</p>
<i>Amtszeitbeschränkung</i>	<p>Artikel 36</p> <p>¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt.</p> <p>² Eine erneute Wahl in dasselbe Organ ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p>³ Eine angebrochene Amtsdauer von mehr als zwei Jahren wird angerechnet.</p>
<i>Unvereinbarkeit, Verwandtenausschluss</i>	<p>Artikel 37</p> <p>Für die Unvereinbarkeit und den Verwandtenausschluss gelten die Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung⁸.</p>

⁸ Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) und Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111)

*Ausstandspflicht***Artikel 38**

¹ Wer an einem Geschäft unmittelbare persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ebenfalls ausstandspflichtig sind

- a. Verwandte und Verschwägerete in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepaare sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben.
- b. die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreterinnen und Vertreter von Personen, deren persönliche Interessen vom zu behandelnden Geschäft unmittelbar berührt werden.

³ Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offen legen.

⁴ Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

⁵ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.

*Aufgabenerfüllung***Artikel 39**

Mitglieder von Gemeinderat und Kommissionen sowie das Gemeindepersonal erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

*Ämter in anderen Institutionen***Artikel 40**

¹ Wer aus dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die sie oder er in Ausübung dieser Tätigkeit bekleidet hat.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Protokoll
a) Grundsatz und
Inhalt

Artikel 41

¹ Über die Verhandlungen der Stimmberechtigten, des Gemeinderates und der Kommissionen ist Protokoll zu führen.

² Die Protokolle sind zu genehmigen und durch die vorsitzende und die protokollführende Person zu unterzeichnen.

³ Die Protokolle haben wenigstens zu enthalten:

- a. Ort, Datum und Dauer der Verhandlungen;
- b. die Namen der vorsitzenden und der protokollführenden Personen;
- c. die Namen oder die Anzahl der anwesenden Personen;
- d. gegebenenfalls die Namen von Ausstandspflichtigen;
- e. Reihenfolge der Traktanden;
- f. sämtliche Anträge und alle Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis;
- g. Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht);
- h. Zusammenfassung der Beratung.

⁴ Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

b) Genehmigung
des Versammlungs-
protokolls

Artikel 42

¹ Der Gemeindegemeinschafter legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens dreissig Tage nach der Versammlung während zwanzig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

4. Finanzhaushalt

- Finanzplan*
- Artikel 43**
- ¹ Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushalts der Gemeinde der nächsten fünf Jahre.
- ² Der Gemeinderat erstellt und genehmigt den Finanzplan, passt ihn neuen oder veränderten Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme.
- Ausgaben*
- Artikel 44**
- ¹ Ausgaben werden als Voranschlags-, Verpflichtungs- oder Nachkredit beschlossen.
- ² Der Finanzplan ersetzt in keinem Fall den erforderlichen Ausgabenbeschluss.
- Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte*
- Artikel 45**
- Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:
- a) Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
 - b) Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
 - c) Anlagen in Immobilien;
 - d) finanzielle Beteiligungen an Unternehmen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;
 - e) die Gewährung von Darlehen;
 - f) entsprechend dem Streitwert die Anhebung und Beilegung von Prozessen und Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht;
 - g) die Entwidmung von Verwaltungsvermögen;
 - h) der Verzicht auf Einnahmen.

<i>Nachkredite</i>	<p>Artikel 46</p> <p>¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Nachkredit zusammengerechnet.</p> <p>² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.</p> <p>³ Beträgt der zu beschliessende Nachkredit zu einem von den Stimmberechtigten beschlossenen Kredit weniger als zehn Prozent dieses ursprünglichen Kredites, beschliesst der Gemeinderat.</p>
<i>Gebundene Ausgaben</i>	<p>Artikel 47</p> <p>Gebundene Ausgaben⁶ beschliesst unabhängig von ihrer Höhe der Gemeinderat.</p>
<i>Rahmenkredite</i>	<p>Artikel 48</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zu einander stehen, als Rahmenkredite beschliessen.</p> <p>² Sie bestimmen im Beschluss über den Rahmenkredit dessen Laufzeit sowie die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite.</p>
<i>Rechnungsprüfung</i>	<p>Artikel 49</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfung wird der in Artikel 10 Abs. 3 von der Gemeindeversammlung gewählten externen Revisionsstelle übertragen.</p> <p>² Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltrecht der Gemeinden⁷.</p>

⁶ Art. 101 – Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.11)

⁷ Art. 72 Abs. 2 – Gemeindegesezt vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.1), Art. 122-127 – Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.11) und Art. 42-46 – Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 23. Februar 2005 (FHDV; BSG 170.511)

5. Datenschutz

Aufsichtsstelle für
Datenschutz

Artikel 50

¹ Die Revisionsstelle der Gemeinde ist Aufsichtsstelle für den Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes⁸.

² Es erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.

6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten,
Übergangsbestimmungen

Artikel 51

¹ Diese Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

² Die Gemeindeorgane werden erstmals im Herbst 2003 auf den 1.1.2004 nach dieser Gemeindeordnung gewählt.

³ Die unter dem bisherigen Organisationsreglement (OgR) geleisteten Amtsdauern werden auch für die Nachfolgeorgane in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich angerechnet.

⁴ Nachfolgeorgane sind:

bisherige Kommission	neue Kommission
Geschäftsprüfungskommission	Geschäftsprüfungskommission
Finanz- und Steuerkommission	aufgehoben
Fürsorge- und Vormundschaftskommission	Vormundschafts- und Sozialkommission
Baukommission	Bau-, Betriebs- und Planungskommission
Kommission für Gesundheit, Ordnung, Umwelt	aufgehoben
Gesamtschulkommission Primarstufenkommission Sekundarstufenkommission	Schulkommission
Kommission für Gemeindebetriebe und -liegenschaften	aufgehoben
---	Kultur- und Jugendkommission
Bau- und Planungskommission	Bau-, Betriebs- und Planungskommission
Feuerwehrrkommission	aufgehoben - nur noch Stab Feuerwehr
Kommission für Gemeindebetriebe und -liegenschaften	Bau-, Betriebs- und Planungskommission
Mietamt Pieterlen-Meinisberg	Ab 1.1.2011 kantonalisiert

⁸ Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG) - BSG 152.04

Übergangsbestimmungen
zur Reglementrevision
vom 29.11.2006

Artikel 51 a

¹ Die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 5.12.2002 tritt mit der Genehmigung des Amts für Gemeinden und Raumordnung wie folgt in Kraft:

- Art. 34 und Art. 38 Abs. 2 Bst a auf den 1.1.2007
- die übrigen Änderungen auf den 1.1.2008.

² Die geleisteten Amtsdauern in der aufgehobenen Kommission für Gemeindebetriebe und -liegenschaften und in der Bau- und Planungskommission werden zur Berechnung der Amtszeitbeschränkung für das Nachfolgeorgan „Bau-, Betriebs- und Planungskommission“ angerechnet.

Übergangsbestimmung
zur Reglementrevision
vom 01.12.2011

Artikel 51 b

Die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 5.12.2002 tritt mit der Genehmigung des Amts für Gemeinden und Raumordnung am 01.01.2011 in Kraft.

*Aufhebung bisherigen
Rechts*

Artikel 52

Aufgehoben werden:

¹ Das Organisations- und Verwaltungsreglement vom 30. Mai 1995.

² Das Reglement über die Ortsplanungskommission vom 29. Mai 1978.

³ Das Reglement über das Mietamt vom 15. Juli 1987. Der Anschlussvertrag mit Meisberg behält seine Gültigkeit. Die Obliegenheiten, die Wahlen und dgl. werden in Anwendung von Art. 30 GO in einer Mietamtverordnung geregelt.

Genehmigung I

So beraten und mit 133 : 0 Stimmen bei 5 Enthaltungen beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2002.

2542 Pieterlen, 5. Dezember 2002 - LÄ

Namens der Versammlung der
Einwohnergemeinde **P i e t e r l e n**
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

sig. Ueli Anliker

sig. Kurt Lässer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement nach Massgabe von Art. 37 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Pieterlen öffentlich aufgelegt worden ist.

2542 Pieterlen 05. Januar. 2003 - LÄ

Gemeindeschreiber

sig. Kurt Lässer

Genehmigung AGR

Genehmigt gemäss Verfügung vom 12. März 2003
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Kreis Berner Jura-Seeland
sig. Christoph Cueni, Vorsteher

Genehmigung II

Gemeindeversammlung vom 29. November 2006 hat die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 5.12.2002 ist mit 75 : 2 Stimmen bei 10 Enthaltungen beschlossen.

2542 Pieterlen, 29. November 2006 - LÄ

**Namens der Versammlung der
Einwohnergemeinde Pieterlen**
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

sig. Ueli Anliker

sig. Kurt Lässer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 5.12.2002 nach Massgabe von Art. 37 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Pieterlen vom 29. Oktober 2006 bis 29. November 2006 öffentlich aufgelegt worden ist.

2542 Pieterlen 29. Dezember 2006 – LÄ

Gemeindeschreiber

sig. Kurt Lässer

Genehmigung AGR

Genehmigt gemäss Verfügung vom 09. Februar 2007
Amt für Gemeinden und Raumordnung
sig. Monique Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

Genehmigung III

Gemeindeversammlung vom 01. Dezember 2010 hat die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 5.12.2002 mit 43 : 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen beschlossen.

Pieterlen, 01. Dezember 2010 - cz

Namens der Versammlung der
Einwohnergemeinde Pieterlen
Gemeindepräsidentin Gemeindegemeinschafter

sig. Brigitte Sidler

sig. Christian Zumstein

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegemeinschafter bescheinigt, dass die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 5.12.2002 nach Massgabe von Art. 37 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Pieterlen vom 29. Oktober 2010 bis 29. November 2010 öffentlich aufgelegt worden ist.

Pieterlen 01. Dezember 2010 – cz

Gemeindegemeinschafter

sig. Christian Zumstein

Genehmigung AGR

Genehmigt gemäss Verfügung vom 04. 01. 2011
Amt für Gemeinden und Raumordnung
sig.
Leiterin Gemeindegemeinschafter/Bregy

Genehmigung IV

Gemeindeversammlung vom 05. Juni 2012 hat die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 5.12.2002 mit 57 : 00 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen.

Pieterlen, 05. Juni 2012 - cz

Namens der Versammlung der
Einwohnergemeinde **Pieterlen**
Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiber

sig. Brigitte Sidler

sig. Christian Zumstein

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 5.12.2002 nach Massgabe von Art. 37 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Pieterlen vom 02. Mai 2012 bis 02. Juni 2012 öffentlich aufgelegt worden ist.

Pieterlen 03. Juni 2012 – cz

Gemeindeschreiber

sig. Christian Zumstein

Genehmigung V

Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2012 hat die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 5.12.2002 mit 40 : 0 Stimmen beschlossen.

Pieterlen, 5. Dezember 2012

Namens der Versammlung der
Einwohnergemeinde **P i e t e r l e n**
Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiberin-Stv.

Brigitte Sidler

Melanie Winkelmann

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin-Stv. bescheinigt, dass die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 5.12.2002 nach Massgabe von Art. 37 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Pieterlen vom 5. November 2012 bis 5. Dezember 2012 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Änderungen treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am 1. Januar 2013 in Kraft.

Pieterlen 7. Januar 2013

Gemeindeschreiberin-Stv.

Melanie Winkelmann

Anhang zur Gemeindeordnung gemäss Art. 9 und 31

Alle männlichen Bezeichnungen sind auch für weibliche Personen zutreffend.

Art. 31 Abs. 1 Bst. b **Geschäftsprüfungskommission (GPK)**

<i>Mitgliederzahl</i>	5
<i>Wahlorgan</i>	Stimmberechtigte (Urnenwahl nach Proporz)
<i>Mitglieder von Amtes wegen</i>	keine
<i>Organisation</i>	Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert und organisiert sich selbst.
<i>Sekretariat</i>	Kommissionsmitglied
<i>Aufgaben und Zuständigkeiten</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sie überprüft periodisch und stichprobenweise die Zweck- und Rechtmässigkeit der Aufgabenerfüllung durch die Behörden und die Verwaltung; ▪ Die Geschäftsprüfungskommission führt periodisch und stichprobenweise Kontrollen des Vollzugs der Verwaltungsorganisation durch; ▪ Sie kontrolliert periodisch die Einhaltung des Budgets und prüft stichprobenweise die Ausgabenbelege. ▪ Sie erhält die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Geschäften, die der Gemeindeversammlung unterbreitet werden; ▪ Die Gemeindeversammlung kann ihr weitere nicht dauernde Aufgaben übertragen.
<i>Berichterstattung und Antragsrecht</i>	Die Geschäftsprüfungskommission erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat einmal jährlich schriftlich Bericht über ihre Prüfungen. Sie kann an der Gemeindeversammlung allfällige Anträge stellen.
<i>Akteneinsichtsrecht</i>	Die Geschäftsprüfungskommission hat das Recht auf Einsicht in alle Akten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und keine Vorschriften des übergeordneten Rechts, insbesondere überwiegende öffentliche und private Interessen entgegen stehen.
<i>Beizug von Sachverständigen Ausgabenbefugnisse</i>	Die Geschäftsprüfungskommission kann zur Abklärung schwieriger Fragen Sachverständige beiziehen. Hierzu verfügt sie selbstständig über ihre Kredite.

Art. 31 Abs. 1 Bst. c **Sozialkommission (SoKo)** ⁹

<i>Mitgliederzahl</i>	5
<i>Vorsitz</i>	Der Departementsvorsteher präsidiert die Kommission und ist stimmberechtigtes Mitglied.
<i>Wahlorgan</i>	Vier Mitglieder der Kommission werden durch die Stimmberechtigten nach Proporz an der Urne gewählt.
<i>Organisation</i>	Die Kommission wählt den Vizepräsidenten und verteilt die Ressorts.
<i>Sekretariat</i>	Sachbearbeiter Sozialdienst (mit Antragsrecht)
<i>Unterschriftenregelung</i>	Präsident und Sekretär
<i>Aufgaben</i>	Sie ist beauftragt die Sozialhilfe nach dem Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG - BSG 860.1) zum Wohle der Bevölkerung durchzuführen. Kompetenzen gemäss Sozialhilfegesetz.
<i>Zuständigkeiten</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beaufsichtigt den Sozialdienst und unterstützt ihn in seiner Aufgabenerfüllung; ▪ Erhebt den Bedarf an Leistungsangeboten und stellt mit Ermächtigung der GEF und des Gemeinderates solche bereit;
<i>Besonderheiten</i>	Der Leiter Sozialdienst nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und mit Antragsrecht teil.

⁹ Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 5. Dezember 2012

Art. 31 Abs. 1 Bst. d **Schulkommission (SchuKo)**

<i>Mitgliederzahl</i>	5
<i>Vorsitz</i>	Der Departementsvorsteher „Bildung“ präsidiert die Kommission und ist stimmberechtigtes Mitglied.
<i>Wahlorgan</i>	Vier Mitglieder der Kommission werden durch die Stimmberechtigten nach Proporz an der Urne gewählt.
<i>Organisation</i>	Die Kommission wählt den Vizepräsidenten und verteilt die Ressorts.
<i>Sekretariat</i>	Schulsekretariat (mit Antragsrecht)
<i>Aufgaben</i>	<p>Die Schulkommission</p> <ul style="list-style-type: none"> • sorgt dafür, dass jedes Kind die Volksschule gemäss der kantonalen Gesetzgebung besucht; • sorgt für die Verankerung der Schulen in der Gemeinde; • legt die strategische Ausrichtung der Schulen fest; • nimmt die Aufgaben gemäss Schulreglement wahr
<i>Beratende Zuständigkeiten</i>	Die Kommission ist beratendes Organ des Gemeinderates in Bildungsfragen.

Art. 31 Abs. 1 Bst d
Änderung: 29.11.2006

Bau-, Betriebs- und Planungskommission (BBP)

<i>Mitgliederzahl</i>	7
<i>Vorsitz</i>	Der Departementsvorsteher Bau-, Betriebs- und Planungskommission (BBP) präsidiert die Kommission und ist stimmberechtigtes Mitglied.
<i>Wahlorgan</i>	Sechs Mitglieder der Kommission werden durch die Stimmberechtigten nach Proporz an der Urne gewählt.
<i>Organisation</i>	Die Kommission wählt den Vizepräsidenten und verteilt die Ressorts.
<i>Sekretariat</i>	Verwaltungsabteilung Bau (mit Antragsrecht).
<i>Aufgaben</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die BBP ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der baurechtlichen Grundordnung (Baureglement und Zonenplan) zuständig und begleitet die orts- und regionalplanerischen Geschäfte. ▪ Sie bearbeitet das Bauwesen nach Massgabe des kantonalen und kommunalen Baurechts; ▪ Sie ist verantwortlich für die Energieversorgung (ohne Rechnungsstellung), die Kehrichtentsorgung, den Werkhof sowie die Nutzung und den Unterhalt von sämtlichen Gemeindeligenschaften.
<i>Zuständigkeiten</i>	<p>A. Die BBP ist Beratungsorgan des Gemeinderates für Fragen betreffend</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die baurechtliche Grundordnung, die Regionalplanung, die Boden- und Grundeigentumspolitik sowie den öffentlichen Verkehr; ▪ Erneuerung, Nutzung, und Sanierung der Gemeindeligenschaften und gemeindeeigenen Parzellen; ▪ Verbesserung der Sicherheit im Strassenverkehr und bei der Nutzung der Gemeindeligenschaften; ▪ Planung, Projektierung und Ausführung der Abwasserentsorgung und des Abfallwesens; ▪ Umweltschutz (Energieberatung/Luftreinhaltung (baulich) / Lärmschutz Gewerbe und Industrie, Gewässerschutz); ▪ Vermessungswesen; ▪ Energieversorgung; <p>B. Die BBP ist abschliessend zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ das Baubewilligungsverfahren und die Baupolizei nach Massgabe des kantonalen und kommunalen Baurechtes inkl. Ausnahmegewilligungen und Reklamewesen. ▪ den Betrieb Werkhof; ▪ den Bau und Unterhalt im Rahmen der Budgetkompetenz <ul style="list-style-type: none"> o der Gemeindestrassen, -wege und -plätze; o der Gemeindeligenschaften (inkl. Schulhäuser, MzwG und ZS-Anlagen, Friedhof); o der Strassensignalisationen und Markierungen (inkl. Verkehrssicherheit); o der Abwasserentsorgungs- und Kehrichtentsorgungsanlagen; o im Wasserbau und Gewässerunterhalt.

Art. 31 Abs. 1 Bst. e **Kultur- und Jugendkommission**

<i>Mitgliederzahl</i>	7
<i>Zusammensetzung</i>	Der zuständige Departementsvorsteher ist stimmberechtigtes Mitglied der Kommission.
<i>Wahlorgan</i>	Sechs Mitglieder der Kommission werden durch den Gemeinderat gewählt, davon sollen mindestens zwei Personen jünger als 25 Jahre alt sein.
<i>Organisation</i>	Die Kommission setzt sich nicht politisch zusammen. Sie konstituiert sich im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen.
<i>Sekretariat</i>	Gemeindeschreiberei (mit Antragsrecht)
<i>Aufgaben</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kommission ist beratendes Organ des Gemeinderates in Kultur- und Jugendfragen; • Sie ist verantwortlich für die Förderung der Bereiche Kultur und Jugend in der Gemeinde; • Ihr obliegt die Betreuung des Kulturgutes der Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen des Kulturgüterschutzes; • Sie vertritt die Interessen der Jugendlichen in Pieterlen; • Sie organisiert kulturelle Anlässe der Gemeinde, namentlich die Bundesfeier und die Jungbürgerfeier;
<i>Kompetenzen</i>	<p>Im Rahmen der finanziellen Mittel (Kulturfond/Ortsbildfond):</p> <ul style="list-style-type: none"> • entscheidet die Kommission abschliessend über Gesuche für die Unterstützung von Projekten von kultureller Bedeutung; • akquiriert sie Kunstgegenstände und Kulturgüter; • übt sie ein Mitspracherecht zur Verschönerung des Dorfbildes aus;